

Ergänzende Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB)

Lesefassung unter Berücksichtigung

1. der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 12.12.2001
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ Nr. 7 vom 20.12.2001)
2. der 1. Änderung vom 24.09.2003 zu den unter Punkt 1 genannten Ergänzenden Bedingungen
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ Nr. 2 vom 30.09.2003)
3. der 2. Änderung vom 07.09.2005 zu den unter Punkt 1 genannten Ergänzenden Bedingungen
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ Nr. 1 vom 20.09.2005)
4. der 3. Änderung vom 23.09.2015 zu den unter Punkt 1 genannten Ergänzenden Bedingungen
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ Nr. 3 vom 28.09.2015)
5. der 4. Änderung vom 07.02.2017 zu den unter Punkt 1 genannten Ergänzenden Bedingungen
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ Nr. 1 vom 28.02.2017)
6. der 5. Änderung vom 20.09.2017 zu den unter Punkt 1 genannten Ergänzenden Bedingungen
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ Nr. 4 vom 25.09.2017)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschluss des Versorgungsvertrages
2. Bedarfsdeckung
3. Art der Versorgung
4. Grundstücksbenutzung
5. Baukostenzuschüsse
6. Hausanschluss
7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
8. Kundenanlage
9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
10. Zutrittsrechte
11. Technische Anschlussbedingungen
12. Messung
13. Nachprüfung von Messeinrichtungen
14. Besondere Versorgungsleistungen
15. Abrechnungen, Abschlagszahlungen
16. Verzug
17. Sicherheitsleistungen
18. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
19. Entgelte, Umsatzsteuer
20. Änderungen
21. Inkrafttreten

1. Abschluss des Versorgungsvertrages (zu § 2 VBW-AB)

1. Der Zweckverband liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.

Der Versorgungsvertrag wird im Regelfall mit dem Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich dinglich Berechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.

Der Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall auch mit anderen als den nach Satz 2 zum Anschluss Berechtigten, insbesondere schuldrechtlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten wie Mietern oder Pächtern oder tatsächlichen Benutzern eines Grundstücks einen Wasserlieferungsvertrag abschließen.

Der Zweckverband kann verlangen, dass sich der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich dinglich Berechtigte zur Erfüllung des Versorgungsvertrages mitverpflichtet.

Wird der Versorgungsvertrag mit einem schuldrechtlich Nutzungsberechtigten oder einem tatsächlichen Benutzer abgeschlossen, ist dieser als Anschlussnehmer dazu verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, den gesamten Bedarf an Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken und die für den Anschluss sowie die Versorgung des Grundstücks mit Trinkwasser zu zahlenden Entgelte zu entrichten.

2. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3. Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.
4. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.
5. Der Zweckverband nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß VSBG teil.

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 VBW-AB)

1. Zur Deckung seines Bedarfs an Beregnungswasser kann der Anschlussnehmer eine Eigenwasserversorgungsanlage betreiben.
2. Eine Verbindung zwischen der Eigenwasserversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist nicht zulässig.
3. Die Errichtung sowie die Stilllegung von Eigenwasserversorgungsanlagen ist dem Zweckverband von dem Anschlussnehmer spätestens drei Tage vor dem Beginn der Arbeiten zur Errichtung oder Stilllegung schriftlich mitzuteilen.

3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 VBW-AB)

Die Maßnahmen des Anschlussnehmers, wie z. B. der Einbau von Druckerhöhungsanlagen oder Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 VBW-AB)

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Zweckverband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringen kann.

5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 VBW-AB)

1. Der Anschlussnehmer zahlt dem Zweckverband bei Anschluss an das Leitungsnetz des Zweckverbandes einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungstechnischen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
2. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich gilt ein Anteil bis zu 70 % dieser Kosten.
3. Die Bemessung des Baukostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage der Grundstücksfläche und der Geschossfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Grenze zu dem Grundstück, in dem die öffentliche Versorgungsleitung des Zweckverbandes verläuft (Leitungsgrundstück) und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Leitungsgrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Leitungsgrundstück verbunden sind, die Flächen zwischen der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. im Falle von Buchstabe b) der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Verteilungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

Die angerechnete Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse, abgerundet auf volle 10 cm bei Vollgeschossen und ausgebauten Dachgeschossen). Sind Dachgeschosse nur teilweise ausgebaut, gilt die tatsächlich ausgebaute Fläche, abgerundet auf volle zehn Zentimeter.

Bei der Berechnung der angerechneten Geschossflächen bleiben Kellerräume und Räume in Nebengebäuden, soweit diese nicht gewerblich oder als Wohnräume genutzt werden, unberücksichtigt. Ausgebaute Dachgeschossflächen werden, sofern sie als Wohn-, Büro- oder Nebenräume genutzt werden, selbst wenn sie den Bestimmungen der Landesbauordnung nicht entsprechen, nach den Außenmaßen angerechnet. Balkone, Loggien und Terrassen werden nicht angerechnet, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als ange-rechnete Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

Bei sonstigen bebaubaren Grundstücken ist ein Fünftel der Grundstücksfläche als anrechenbare Geschossfläche anzusetzen.

Bei unbebauten Grundstücken in Gewerbegebieten ist die Hälfte der Grundstücksfläche als anrechenbare Geschossfläche anzusetzen.

Für Grundstücke in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten wird auf die Grundstücksfläche und anrechenbare Geschossfläche ein Artzuschlag für die Ausnutzbarkeit in Höhe von 20 v.H. hinzuge-rechnet.

4. Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus der Entgeltregelung des Zweckverbandes.
5. Der Baukostenzuschuss wird erhoben, sobald die örtliche Verteilungsanlage betriebsfertig herge-stellt ist. Der Baukostenzuschuss wird durch Rechnung erhoben und ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung über den Baukostenzuschuss fällig.
6. Kommt der Anschlussnehmer seiner Pflicht zur Zahlung des fälligen Baukostenzuschusses nicht nach, so kann der Zweckverband die Verlegung des Hausanschlusses oder, wenn dieser schon verlegt worden ist, die Inbetriebnahme der Kundenanlage bis zur vollständigen Bezahlung verwei-tern.

6. Hausanschluss (zu § 10 VBW-AB)

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptab-sperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähleranlage abgesperrt werden kann. Sie ist mit der Wasserzähleranlage in der Regel im Gebäude nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand anzubringen.
2. Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung ha-ben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen be-stimmte Gebäude, so kann der Zweckverband für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maß-geblichen Bedingungen anwenden.
3. Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazuge-hörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Zweckverbandes untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der Wasserversorgungsanlagen gegen Gefährdungen, z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane, vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der Zweckverband hat das Recht, diese Si-cherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem Zweckver-band im geschlossenen Zustand plombiert. Der Zweckverband ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband die Kosten für die Erstellung des Hausan-schlusses. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Pauschalpreisen. Ferner zahlt der An-schlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderungen oder Erweiterungen seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Der Anschlussnehmer ist ferner verpflichtet, dem Zweckverband die Kosten für die Beseitigung von Schäden am Hausanschluss zu erstatten, soweit der Schaden von ihm selbst oder durch ein dem Anschlussnehmer zuzurechnendes Verhalten Dritter verursacht worden ist.
5. Regelung gemäß § 10 Abs. 3 VBW-AB für den Zeitraum ab 03. Oktober 1990:

Mit Wirksamwerden der AVB WasserV für die neuen Bundesländer ab 03.10.1990 treten folgende Regelungen für Hausanschlussleitungen in Kraft. Die ab 03.10.1990 neu erstellten und sanierten Hausanschlussleitungen von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperrvorrichtung einschließlich des Wasserzählers sind Eigentum des Zweckverbandes. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, fordert der Zweckverband die Eintragung einer Grunddienstbarkeit. Der Zweckverband hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilernetz bis zum Hauptabsperrventil und - mit Ausnahme der im § 18 Abs. 3 VBW-AB vorgesehenen Fälle - auch den Wasserzähler instand.

6. Der Zweckverband ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der Hausanschlussleitung auszuführen oder in Auftrag zu geben. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Für Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die einschlägigen DIN-Vorschriften und die allgemein anerkannten technischen Regeln.

7. Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 3 VBW-AB für den Zeitraum bis 03. Oktober 1990:

Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen, der Zwischenstücke und der Absperrventile, mit Ausnahme des Wasserzählers, bleibt Eigentum des Anschlussnehmers. Der Wasserzähler sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des Zweckverbandes. Der Zweckverband hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der im § 18 Abs. 3 VBW-AB vorgesehenen Fälle - auch den Wasserzähler instand. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die einschlägigen DIN-Vorschriften und die allgemein anerkannten technischen Regeln.

8. Der Anschlussnehmer hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (vgl. § 18 Abs. 3 VBW-AB).

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 VBW-AB)

Der Zweckverband kann einen Wasserzählerschacht verlangen, wenn die Hausanschlussleitung mit einer Länge von über dreißig Meter errichtet werden müsste oder nur mit erheblichem Mehraufwand in schwierigen Bodenverhältnissen (Sumpf, Gräben o.ä.) oder durch Überwindung von Hindernissen (Fundamente, belastete Böden u. ä.) hergestellt werden kann.

Gleiches gilt, wenn ein frostsicherer Einbauort des Zählereinbaubügels nicht garantiert werden kann bzw. wenn die Messeinrichtung nicht jederzeit für den Zweckverband zugänglich ist.

Der Wasserzählerschacht ist in einem Abstand von bis zu 5 Metern von der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück vorzusehen.

Der Wasserzählerschacht muss den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des Zweckverbandes entsprechen. Er darf nur zu dem bestimmungsmäßigen Zweck benutzt werden.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den Schacht nach den verbindlichen Vorgaben des Zweckverbandes selbst zu erstellen.

Ein Anspruch des Anschlussnehmers gegen den Zweckverband auf Herstellung eines Wasserzählerschachtes besteht nicht.

8. Kundenanlage (zu § 12 VBW-AB)

Der Anschlussnehmer hat Schäden an der Kundenanlage ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 VBW-AB)

Die Wasserzähleranlage wird von dem Zweckverband eingebaut. Ist der Anschlussnehmer dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Anschlussnehmer selbst in Betrieb gesetzt.

10. Zutrittsrechte (zu § 16 VBW-AB)

1. Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Räumen und zu den in § 11 VBW-AB genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach VBW-AB oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
2. Kosten, die dem Zweckverband dadurch entstehen, dass die in § 11 VBW-AB genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 VBW-AB)

1. Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter benutzt werden.
2. Sofern ein Erdungsanschluss an der Anschlussleitung vorhanden ist, bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch ein eingetragenes Elektrofachunternehmen diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

3. Zusätzliche Absperrvorrichtung:

Statt des Wasserzählerschachtes gemäß Pkt. 7 dieser Ergänzenden Bedingungen kann der Zweckverband eine zusätzliche Hauptabsperrvorrichtung innerhalb der ersten 5 Meter nach der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück verlangen. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn der Zählereinbaubügel frostsicher im Gebäude des Anschlussnehmers installiert werden kann, die Messeinrichtung jederzeit zugänglich ist und eine regelmäßige Wasserentnahme erfolgt (Verminderung der Verkeimungsgefahr).

Die Absperrvorrichtung ist das Ende des Hausanschlusses. Die Rohrleitung von der Absperrvorrichtung bis zum Zählereinbaubügel ist Teil der Kundenanlage.

4. Bauwasseranschluss:

Ein Anschluss, der zur Versorgung von Baustellen während der Bauphase erforderlich ist, soll so geplant und erstellt werden, dass die Anschlussleitung für die spätere dauerhafte Versorgung des Grundstücks genutzt werden kann. In der ersten Bauphase (bis zur Fertigstellung eines Anschlussraumes) kann die Versorgung über Standrohre sichergestellt werden.

12. Messung (zu § 18 VBW-AB)

1. Der Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
2. Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.
3. Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 VBW-AB sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
4. Der Anschlussnehmer muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
5. Die Messeinrichtung muss leicht zugänglich sein.

13. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 VBW-AB)

Die vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

14. Besondere Versorgungsungen (zu § 22 VBW-AB)

1. Falls der Anschlussnehmer die dauernde Vorhaltung von Löschwasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz wünscht, ist dies beim Verband schriftlich unter Angabe von Ort und Menge zu beantragen.
2. Der Zweckverband wird das Löschwasser entsprechend seinen Möglichkeiten bereitstellen. Die Bereitstellung wird vertraglich vereinbart.
3. Für die dem Zweckverband durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Anschlussnehmer ein laufender Bereitstellungspreis berechnet.

15. Abrechnungen, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 VBW-AB)

1. Der Abrechnungszeitraum für das vom Zweckverband zu erhebende Entgelt ist das Kalenderjahr.
Abweichend davon ist einmalig der Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.12.2018 Abrechnungszeitraum.
2. Der Zweckverband erhebt auf das voraussichtliche Entgelt für die Wasserversorgung Abschlagszahlungen.

Die Abschlagszahlungen auf den Grundpreis und den Mengenpreis sind in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des im zuletzt abgerechneten Zeitraum erhobenen Betrages am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig.

Abweichend davon sind im Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2018 die Abschlagszahlungen auf den Grundpreis und den Mengenpreis in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des im zuletzt abgerechneten Zeitraum erhobenen Betrages am 15.11.2017, 15.12.2017, 15.01.2018, 15.02.2018, 15.03.2018, 15.04.2018, 15.05.2018, 15.06.2018, 15.07.2018, 15.08.2018, 15.09.2018, 15.10.2018, 15.11.2018 und 15.12.2018. fällig.

Die Endabrechnung für diesen Zeitraum erfolgt im Januar 2019.

3. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume bleibt dem Zweckverband vorbehalten.
4. Sind Messeinrichtungen defekt oder nicht vorhanden, kann der Wasserverbrauch geschätzt werden.

16. Verzug (zu § 27 VBW-AB)

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann der Zweckverband Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erheben.

17. Sicherheitsleistungen (zu § 29 VBW-AB)

Sicherheitsleistungen können dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

18. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 VBW-AB)

1. Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
2. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können.
Ein Baukostenzuschuss (§ 9 VBW-AB) wird nicht erhoben.

19. Entgelte, Umsatzsteuer

Die Höhe der von dem Anschlussnehmer zu erhebenden Entgelte und der hierauf zu entrichtenden Umsatzsteuer ergibt sich aus der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER).

20. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen des WAZV „Der Teltow“ und die Entgeltregelung können durch den Zweckverband mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu geben. Mit der öffentlichen Bekanntgabe gelten sie jedem Anschlussnehmer als zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 VBW-AB kündigt.

21. Inkrafttreten*

Diese Ergänzenden Bedingungen des WAZV "Der Teltow" für die Versorgung mit Wasser treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" vom 05.06.1998 außer Kraft.

* Hinweis:

Die 1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen ist am 01.10.2003 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Ergänzenden Bedingungen ist am 01.10.2005 in Kraft getreten.

Die 3. Änderung der Ergänzenden Bedingungen ist am 01.10.2015 in Kraft getreten.

Die 4. Änderung der Ergänzenden Bedingungen ist am 01.02.2017 in Kraft getreten.

Die 5. Änderung der Ergänzenden Bedingungen ist am 01.10.2017 in Kraft getreten.